

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2013/143
öffentlich		
Datum 18.11.2013	Aktenzeichen II.1.1	Federführend: Frau Plogt

Betreff

Neuwahl einer Schiedsfrau bzw. eines Schiedsmannes und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter
Hauptausschuss	02.12.2013	
Stadtverordnetenversammlung	09.12.2013	Herr Schmick

Finanzielle Auswirkungen:		JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, für die Schiedsperiode 2014 bis 2018 aus den eingegangenen Bewerbungen eine Schiedsfrau bzw. einen Schiedsmann und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter.

Sachverhalt:

Die Amtszeit der Schiedsleute endet am 31.12.2013 und eine Neuwahl für das Ehrenamt steht an.

Die jetzigen Amtsinhaber, Herr Böttger und Frau Kähler, stellen sich nach 15 Jahren Schiedsamt nicht zur Wiederwahl. Sie führen die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt Ihrer Nachfolger fort.

Die Wahl der Schiedspersonen erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung. Schiedsfrauen und -Männer werden für fünf Jahre gewählt. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichtes Ahrensburg.

Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen besteht die Aufgabe der Schiedspersonen darin, festgefahrene Konfliktsituationen und verhärtete Fronten durch Verhandlungsgeschick aufzubrechen und dadurch kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten – zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art – zu schlichten und durch Abschluss eines entsprechend zu protokollierenden Vergleiches zu beenden. Die Schiedsperson wird in vielfältigen Bereichen tätig, zum Beispiel Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei der Beachtung der Hausordnung, bei Schmerzensgeld und sonstigen Schadensersatzansprüchen, aber auch in Fällen leichter Körperverletzung, des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung

oder der Sachbeschädigung.

Aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Presseaufrufe sind sechs Bewerbungen fristgerecht eingegangen.

Alle Bewerber erfüllen die notwendigen Voraussetzungen nach § 2 der Schiedsordnung Schleswig-Holstein:

**§ 2 Schiedsordnung
Eignung für das Schiedsamt**

- (1) In das Schiedsamt sind Personen zu berufen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sind.
- (2) Das Amt kann nicht bekleiden, wer
 1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
 2. unter Betreuung steht.
- (3) In das Amt soll nicht berufen werden, wer
 1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat,
 2. nicht in dem Schiedsamtsbezirk wohnt, im Fall der Teilung der Gemeinde in mehrere Schiedsamtsbezirke (§ 1 Abs. 2) nicht in der Gemeinde wohnt,
 3. durch sonstige, nicht unter Absatz 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Weitere wichtige Voraussetzungen sind für das Schiedsamt; Geduld Menschen zuzuhören, Freude und Geschick an und in der Verhandlungsführung und Schreibgewandtheit.

Eine Übersicht der Bewerber finden Sie in der **Anlage**.

Die Bewerbungsunterlagen stehen den Ausschussmitgliedern in der Sitzung des Hauptausschusses zur Einsicht bereit.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben im Rahmen der Hauptausschusssitzung am 02.12.2013 die Gelegenheit, sich in öffentlicher Sitzung persönlich vorzustellen. Die darauf folgende Beratung und Kandidatenfindung erfolgt im Hauptausschuss im nicht öffentlichen Teil. In der Stadtverordnetenversammlung findet die Wahl der Kandidaten wiederum öffentlich statt.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlage:
Bewerberübersicht